§ 17 Freiwilliges Wiederholen, Überspringen einer Jahrgangsstufe

(1) [1]Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen oder Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens zum Schulhalbjahr in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. [2]Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz unter Würdigung der schulischen Leistungen der Schülerin oder des Schülers. [3]Art. 38 BayEUG bleibt unberührt.

(2) [1]Besonders befähigten Schülerinnen und Schülern kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Überspringen gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nach Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen dieser Jahrgangsstufe gewachsen sind. [2]Das Überspringen erfolgt jeweils zum Schuljahresende. [3]Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.